

Vorlage Nr. 2018/288

STADTKÄMMEREI  
TIEFBAUAMT

Balingen, 08.10.2018

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungsausschuss	<b>öffentlich</b>	am 13.11.2018	Vorberatung
Gemeinderat	<b>öffentlich</b>	am 27.11.2018	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

## **Erddeponie Hölderle Nach- und Abschlusskalkulation 2018**

### Anlagen

1

### Beschlussantrag:

- a) Der Gemeinderat nimmt von der Nachkalkulation 2018 (01.01. bis 30.06.2018) der Deponiegebühren Kenntnis.
- b) Die Kostenüberdeckung 2018 in Höhe von 10.331,36 € ergibt zusammen mit noch vorhandenen Überdeckungen aus den Vorjahren einen Gesamtüberschuss aus dem Deponiebetrieb der Stadt in Höhe von 303.158,90 €. Aus diesem Betrag werden 144.707,49 € der Sonderrücklage für die Rekultivierung der Deponie zugeführt (Erhöhung zum erforderlichen Stand von 821.915 €). Der Restbetrag in Höhe von 158.451,41 € verbleibt zunächst bei der Stadt als Rückstellung für die vom Landkreis noch geltend gemachten Restverpflichtungen aus der Übergabe der Deponie.

### Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen von 267.055,28 € und Ausgaben von 256.723,92 € im Unterabschnitt 7231 des Verwaltungshaushalts 2018 bilden ein gebührenrechtliches Ergebnis von + 10.331,36 €.

Die aus Gebührenanteilen gebildete Rücklage zur Rekultivierung der Deponie in Höhe von 821.915 € ist an den Landkreis zu überführen. Hierbei werden die Restbuchwerte aus der Überlassung der Betriebsanlagen (Stand zum 30.06.2018: 388.036 €) gegengerechnet, so dass an den Landkreis letztlich 433.879 € auszubezahlen sind.

## Sachverhalt:

### a) Allgemeines

Die Stadt Balingen betreibt seit den 80er Jahren die Erd- und Bauschuttdeponie als öffentliche Einrichtung. Die Aufgabenträgerschaft der Stadt geht auf eine Delegationsvereinbarung mit dem Landkreis zurück. Die Rückübertragung der Entsorgungsaufgabe auf den Landkreis erfolgte zum 01.07.2018.

Der Betrieb der Erddeponie wurde haushaltsrechtlich als kostenrechnende Einrichtung im Hoheitsbereich geführt, die sich über Gebühren finanziert hat (Gebührenhaushalt). Die Bemessung und Festlegung der Gebührensätze richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG). Entscheidungsgrundlage ist die Gebührenkalkulation. Erreichte Kostenüber- oder unterdeckungen unterliegen den gesetzlichen Regeln des Ausgleichs. Über die Gebührenkalkulation wurde letztmals im Dezember 2017 beraten und entschieden, die Gebührensätze in unveränderter Höhe zu belassen.

### b) Nachkalkulation 2018

Die in Anlage 1 vorliegende Nachkalkulation umfasst das Rechnungsergebnis des 1. Halbjahres 2018 bis zum 30.06.2018 im Unterabschnitt 7231 des Verwaltungshaushaltes. Zum 01.07.2018 wurde der Deponiebetrieb an den Landkreis übergeben. Die Einnahmen und Ausgaben wurden anhand der tatsächlichen Soll-Werte zum jetzigen Zeitpunkt ermittelt.

Der Abschluss für 2018 fällt überdurchschnittlich aus. Gegenüber den Planwerten aus der Vorauskalkulation 2018 wurden deutlich höhere Einnahmen aus dem Anliefern von Bodenaushub und Bauschutt erzielt, obwohl der Abrechnungszeitraum nur ein halbes Jahr betrug. Die Ausgaben vom 01.01. bis 30.06.2018 belaufen sich auf ca. 50 % der Planwerte aus der Vorauskalkulation 2018. Im Ergebnis kommt es zu einem Saldo von **+10.331,36 €**, in der Vorauskalkulation wurde ein geplanter Abmangel von 251.385,26 € beschlossen.

Die gebührenrechtliche Überdeckung ist nach § 14 Abs. 2 des KAG innerhalb der nächsten 5 Jahre auszugleichen. Die noch vorhandene Überdeckung aus dem Jahre 2016 wurde zum Teil verwendet, um den Abmangel in 2017 auszugleichen. Zusammen mit der Überdeckung aus 2018 verbleibt zum 30.06.2018 ein Gebührenüberschuss in Höhe von **303.158,90 €**.

Der Landkreis hat durch ein Gutachten des Ingenieurbüros Sweco GmbH aus Mainz den Vorfüllstand der Deponie und damit die Höhe der Sonderrücklage für die Rekultivierung neu bestimmen lassen. Die Neuberechnung ergab eine erforderliche Rücklagenhöhe von **821.915 €** zum 01.07.2018. Der Stand der Sonderrücklage betrug nach dem bisherigen Berechnungsmodus **677.207,51 €** zum 30.06.2018. Demnach hat zum Übergang eine ergänzende Zuführung in Höhe von **144.707,49 €** zu erfolgen.

Da der Landkreis noch einige Restarbeiten an der Deponie von der Stadt fordert (z.B. Reparatur einer Sickerrohrleitung, Anpassung der Höhe) wird die Stadt die notwendige Rücklage von **821.915 €** an den Landkreis übertragen und den Differenzbetrag zum Gebührenüberschuss in Höhe von **158.451,41 €** in einer eigenen Rückstellung (Einführung Neues kommunales Haushaltsrecht zum 01.01.2019) führen, bis alle Restarbeiten mit dem Landkreis durchgeführt und abgerechnet sind.

Die bestehenden betrieblichen Anlagen der Deponie werden vom Landkreis zum Restbuchwert 30.06.2018 übernommen (**388.036 €**). Die Zahlung an die Stadt wird mit der zu übergebenden Sonderrücklage verrechnet. Nach Beendigung und Abrechnung der von der Stadt durchzuführenden Arbeiten an der Deponie erhält der Landkreis den evtl. verbleibenden Restbetrag von der bei der Stadt verbliebenen Rückstellung.

Jürgen Eberle